

## **Arbeitsdefinition für den Begriff der freiheitseinschränkenden Maßnahmen im SILQUA-FH Projekt „ReduFix ambulant“ der Fachhochschule Frankfurt und der Evangelischen Hochschule Freiburg**

Die dem Projekt ReduFix ambulant zugrunde liegende Definition von freiheitseinschränkenden Maßnahmen orientiert sich einerseits an der international eingeführten Terminologie und andererseits an der juristischen Begrifflichkeit im deutschen Recht.

In diesem Kontext werden folgende Begrifflichkeiten unterschieden:

1. Bewegungseinschränkende Maßnahmen (BEM): Hierbei handelt es sich um einen nichtjuristischen Begriff, unter den die medizinischen, pflegerischen, sozialen und sonstigen sich aus der Begleitung und Alltagsgestaltung ergebenden Einschränkung der Mobilität subsumiert werden (in Anlehnung an Projektgruppe ReduFix 2007, 68). Bewegungseinschränkende Maßnahmen in diesem Sinne reichen von körpernahen Fixierungen bis zu einem Betreuungshandel wie Überreden, Wegführen und dem bewussten Einsatz architektonischer Maßnahmen oder der Begrenzung oder Lenkung körperlicher Mobilität.
2. (physical) restraints: Die internationale Definition „physical restraints“ umfasst alle „... Vorrichtungen, Materialien oder Gegenstände, die an oder in der Nähe einer Person angebracht werden und sich von dieser nicht selbständig entfernen oder kontrollieren lassen. Sie schränken Körperbewegungen ein und werden mit der Absicht angebracht oder verwendet, willkürliche Positionswechsel und/oder den Zugriff auf den eigenen Körper zu verhindern.“(Evans 2002).
3. Freiheitseinschränkende Maßnahmen (FeM) sind alle Eingriffe in das Grundrecht der Freiheit der Person aus Artikel 2 Abs. 2 GG im Sinne der Fortbewegungsfreiheit. Zu den freiheitseinschränkenden Maßnahmen gehören alle - auch kurzfristige - die die körperliche Bewegungsfreiheit räumlich begrenzen. Der Begriff der freiheitseinschränkenden Maßnahme korrespondiert mit dem nichtjuristischen Begriff der bewegungseinschränkenden Maßnahme (in Anlehnung an die Projektgruppe ReduFix 2007, 68).
4. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen (FbM) sind Eingriffe in die Freiheit der Person im Sinne der Fortbewegungsfreiheit, die keine freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) darstellen, da sie sich
  - entweder darauf beschränken, die Mobilität bezogen auf bestimmte Räumlichkeiten auszuschließen (z. B. Verweigerung des Zutritts zu einem Raum)
  - oder in ihrer Begrenzung auf einen Raum von geringer Intensität<sup>1</sup> hinsichtlich der Dauer oder der mit ihr verbundenen Konsequenzen sind.

---

<sup>1</sup> Die Intensität einer Maßnahme bemisst sich am Ausmaß ihrer Folgewirkung.

Sie sind rechtlich relevant als potenziell nötigende Handlung, nicht aber rechtlich relevant unter dem Gesichtspunkt der Eingriffe in die Freiheit der Person (vgl. Hoffmann, Klie 2004, 85).

5. Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM): hierbei handelt es sich um Eingriffe in das Grundrecht der Freiheit der Person im Sinne der Fortbewegungsfreiheit, die regelmäßig oder auf Dauer erfolgen oder in ihrer Intensität hinsichtlich der mit ihr verbundenen Konsequenzen von hoch sind (in Anlehnung an Projektgruppe ReduFix 2007, 69). Freiheitsentziehende Maßnahmen sind gemäß Artikel 104 Abs. 2 GG zu ihrer prozeduralen Legitimation an eine richterliche Entscheidung gebunden. Während dieser gerichtliche Überprüfungsanspruch in Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens in § 1906 Abs. 4 BGB ausdrücklich geregelt ist, existiert für den häuslichen Bereich eine entsprechende Regelung auf der gesetzlichen Ebene nicht. (vgl. Hoffman, Klie 2004, 13f.; 84)
6. Freiheitsberaubung: Unter Freiheitsberaubung versteht man gemäß § 239 StGB Eingriffe in die (potenzielle) Bewegungsfreiheit eines Menschen, in die er nicht eingewilligt hat (auch solche von geringer Dauer). (vgl. Hoffmann, Klie 2004, 84)

Im Projekt ReduFix ambulant werden alle Maßnahmen für relevant erklärt, die unter den Begriff der freiheitseinschränkenden Maßnahmen (FeM) fallen. Dies umfasst alle Handlungen, die auf die Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit von älteren Personen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf in Privathaushalten<sup>2</sup> gerichtet sind oder solche Einschränkungen in Kauf nehmen und gegen den (potenziellen) Willen<sup>3</sup> der Betroffenen veranlasst oder durchgeführt werden. Dabei muss die Behandlung nicht (primär) auf die Freiheitseinschränkung und auf eine mögliche Eigen- oder Fremdgefährdung ausgerichtet sein. Die Handlungen müssen allerdings regelmäßig, dauerhaft und / oder auf andere Weise mit einer hohen Intensität hinsichtlich der mit ihr verbundenen Konsequenzen ergriffen werden.

Zu den Mitteln der Durchführung von FeM gehören physische, psychische und medikamentöse Maßnahmen. Drohungen, Befehle und „Anweisungen“ werden zu den psychischen Mitteln gezählt. FeM in dem von ReduFix ambulant zugrunde gelegten Verständnis werden von informell oder formell Unterstützungs- und Pflegeleistung erbringenden Personen durchgeführt und ggf. von anderen Akteuren veranlasst oder begründet. Sie sind in die Interaktion zwischen den Betroffenen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf und den unterstützenden Personen eingebettet. FeM zählen zum Phänomenkreis der Gewalt im persönlichen Nahraum gegen Unterstützungsbedürftige und auf Pflege verwiesene Menschen sowohl in der Form der aktiven Gewalt als auch in Form der Gewalt durch Unterlassung<sup>4</sup> an sich gebotenen Handelns.

---

<sup>2</sup> Privathaushalt meint den häuslichen Bereich, in Abgrenzung zu stationären und teilstationären Versorgungsformen

<sup>3</sup> Gemeint ist der natürliche, spontan durch verbale Äußerungen oder Verhalten ausgedrückte Wille einer Person. Dabei spielt die Sinnhaftigkeit des geäußerten Wunsches für Außenstehende keine Rolle. Auch wenn eine rechtliche Betreuung für einzelne oder alle Bereiche oder eine Vorsorgevollmacht besteht, darf nicht gegen den natürlichen, spontan geäußerten Willen gehandelt werden.

<sup>4</sup> Hier nicht gemeint ist eine bewusste Vernachlässigung.

Die juristischen Begriffe der freiheitsentziehenden Maßnahmen und der Freiheitsberaubung werden nur dort verwendet, wo es um die juristische Qualifizierung von Maßnahmen und Handlungen sowie ihrer juristischen Legitimation geht.

#### Literatur:

Projektgruppe ReduFix (Hg.): ReduFix – Alternativen zu Fixierungsmaßnahmen oder : Mit Recht fixiert? Hannover 2007

Evans D, Wood J, Lambert L, FitzGerald M (2002a): Physical Restraint in Acute and Residential Care. A Systematic Review. The Joanna Briggs Institute, Adelaide, Australia. Best Practice Infos herunterladen unter:  
[www.joannabriggs.edu.au/pdf/BPISEng\\_6\\_3.pdf](http://www.joannabriggs.edu.au/pdf/BPISEng_6_3.pdf) (...und 6\_4.pdf)

Hoffmann, B., Klie, Th.: Freiheitsentziehende Maßnahmen – Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen in Betreuungsrecht und Praxis, Heidelberg 2004

#### Kontakt:

Prof. Dr. jur. Thomas Klie  
Evangelische Hochschule Freiburg. AGP Alter. Gesellschaft. Partizipation.  
Bugginger Straße 38, D 79114 Freiburg  
Telefon +49(0)761/47812696  
[klie@eh-freiburg.de](mailto:klie@eh-freiburg.de)

Prof. Dr. med. Doris Bredthauer  
Fachhochschule Frankfurt/Main - University of Applied Sciences  
Fb4 Soziale Arbeit und Gesundheit  
Nibelungenplatz 1 D- 60318 Frankfurt/Main  
Tel: 0049/(0)69/1533-2826  
[dbredt@fb4.fh-frankfurt.de](mailto:dbredt@fb4.fh-frankfurt.de)